

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Chiemseestraße“ der Gemeinde Halfing nach § 13 BauGB

Satzung.

Begründung:

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

 = Grenze des Geltungsbereiches
 = Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 = aufgehobene Fläche für Garagen

II = max. zulässige Gebäudehöhe 5,90 m im WA als Gebäudehöhe gilt das Maß von OK Fertigfußboden im EG bis OK Dachhaut an der maßgeblichen traufseitigen Außenwand



Für Parzelle 11 im WA gilt:

Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

1. Änderungsbeschluß vom	11.05.2000
2. Benachrichtigung Landratsamt:	05.07.2000
3. Öffentliche Auslegung:	vom 17.07.2000 bis 16.08.2000
4. Billigungs- und Satzungsbeschluss:	14.09.2000
5. Bekanntmachung:	19.09.2000

Anner
(Anner)

ausgefertigt am: 19.09.2000

Annex (Anner)
Bürgermeister

Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

Verwaltungsgemeinschaft Halbing
IA. 4666

 $M = 1:1000$ 